

# Zur Klarstellung

Autor(en): **Küttner, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer  
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaire  
Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **10 (1915)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-967463>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## B. Wissenschaftliche Mitteilungen.

---

### Zur Klarstellung.

---

Ich bin aufmerksam gemacht worden, dass die Ausführung, die in meinen *Beitrügen zur Theorie der sozialen Witwenversicherung* im 9. Hefte dieser Schrift, Seite 214, wie folgt lautend:

„Eine direkte Vergleichung der *Karup*'schen Formeln mit den hier entwickelten ist nicht möglich, da *Karup* von einer gemischten Gesamtheit aktiver und invalider Versicherter ausgeht, was hier absichtlich vermieden worden ist“,

so verstanden werden könnte, als ob die *Karup*'sche Entwicklung weniger korrekt sei. Das wäre, wie ich hiermit ausdrücklich erkläre, eine durchaus *irrig*e Auffassung meiner Ausführung.

Ein Verfahren wird dadurch nicht als minderwertig charakterisiert, dass es ein anderer nicht ebenfalls benützt, und dies gilt besonders im vorliegenden Falle, wo die Ziele nicht die gleichen sind. *Karup* beschäftigt sich mit einem speziellen Falle der Witwenversicherung und hatte nicht nötig, auf die Verallgemeinerung seiner Formeln Rücksicht zu nehmen, während ich von Haus aus diese Verallgemeinerung ins Auge zu fassen und infolgedessen verwickelte Grundwerte nach Möglichkeit auszuschliessen hatte.

*W. Küttner.*

